

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen den **Kunden und Auftraggebern** (nachfolgend „Besteller“) und der **Firma Bremstechnik für Schienenfahrzeuge Schulung – Beratung - Support Gernot Krauß** (nachfolgend „Lieferant“).

## §1 Vertragsbedingungen

1. Es gelten ausschließlich die im folgenden abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Abweichungen hiervon sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind. Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
4. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen des Lieferanten abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

## §2 Vertragsabschluß

1. Das Angebot des Lieferanten ist freibleibend und bindet ihn nicht, es sei denn, es ist ausdrücklich eine Bindefrist angegeben. Der Vertrag kommt erst durch die Bestellung des Bestellers und die Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Im Zweifel ist die Bestellannahme des Lieferanten maßgeblich.

Erteilt der Besteller keinen formalen Auftrag, nimmt aber die angebotene Leistung dennoch in Anspruch, wird dies als Bestellung gewertet.

2. Sämtliche Erklärungen des Bestellers (Annahmeerklärungen, Bestellungen, Reklamationen u.a.) sind schriftlich vorzunehmen und bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Lieferanten in Schriftform, ersatzweise per Fax oder E-Mail.

## §3 Liefergegenstand

1. Der Lieferant liefert die Dienstleistung entsprechend dem schriftlich festgehaltenen Vertragsinhalt. Alle nach den vorliegenden AGB geschlossenen Verträge sind Dienstverträge im Sinne der §§ 611, 612 und 613 BGB.
2. Kurzfristige Änderungen, besonders nach bereits erfolgtem Beginn der Dienstleistung, bedürfen der Bestätigung durch den Lieferanten. Diese erfolgt mindestens in E-Mail-Form
3. Zusätzliche Leistungen im Unterauftrag des Bestellers können bis zu einem Wert von 250 € netto auch ohne Schriftform erbracht werden.

## §4 Mitwirkungspflicht des Bestellers

1. Der Besteller benennt einen Ansprechpartner für den Lieferanten.
2. Dem Lieferanten ist bei der Anbahnung des Vertrages unverzüglich mitzuteilen, wenn sich im Umfeld des Bestellers Umstände ergeben (z.B. Mittelkürzung, kurzfristige Projektänderungen oder – abbruch), die zu einem Abbruch der Vertragsanbahnung führen können.

## §5 Sprache, Liefer- und Leistungsfristen

1. Ohne besondere Vereinbarung sind die Sprachen für alle zu vereinbarenden Leistungen Deutsch und Englisch. Andere Sprachen können gegen Entgelt vereinbart werden, auch unter Hinzuziehung Dritter.
2. Leistungstermine und Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen in Wochen beginnen mit der Bestellannahme durch den Lieferanten, konkrete Leistungs- und Liefertermine sind zu bevorzugen.
3. Werden vom Besteller nach Bestätigung durch den Lieferanten gravierende Änderungen am Leistungsgegenstand oder -umfang vorgenommen, bedürfen diese der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.
4. Lieferterminänderungen sowohl von Seiten des Bestellers als auch des Lieferanten sind so zeitig wie möglich anzuzeigen und durch den jeweilig anderen Partner zu bestätigen, mindesten in E-Mail-Form.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

5. Die Einhaltung von vereinbarten Terminen und Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang (ohne besondere Vereinbarung beträgt die Frist vier Wochen) von Bestellungen sowie vom Besteller zu liefernder Unterlagen, Dokumentationen und sonstiger Hilfsmittel voraus.
6. Wenn der Lieferant auf die Mitwirkung oder Informationen des Bestellers wartet oder sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach dem Ende der Behinderung als verlängert. Der Lieferant muß dem Ansprechpartner nach § 4 Nr.1 die Behinderung zuvor mitteilen.
7. Der Lieferant kommt nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, gesetzte Nachfristen müssen zumindest zehn Arbeitstage betragen.
8. Hat der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten, ist eine Verzugsentschädigung nur möglich, wenn der Besteller einen materiellen Schaden nachweisen kann. Die Höhe der Entschädigung darf den nachgewiesenen Schaden nicht übersteigen.
9. Will der Besteller wegen Nichteinhaltung verbindlicher Fristen und Termine darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Lieferanten erst eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt haben und die Konsequenz des fruchtlosen Ablaufs zusammen mit der Fristsetzung angedroht haben. Will der Besteller Schadensersatz geltend machen, muß er den entstandenen Schaden nachweisen.
10. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere vom Lieferant nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, behördliche Reiseverbote, Embargomaßnahmen, Arbeitskämpfe, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Leistungserbringungsfristen angemessen. Der Besteller kann bei vollständiger Nichterbringung der Leistung aus vorstehenden Gründen keinen Schadensersatz geltend machen.

### §6 Preis, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Reisekosten sowie Spesen sind nicht im Leistungspreis enthalten, es sei denn, dies ist im Angebot und/oder Vertrag ausdrücklich vereinbart.
3. Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Leistung gestellt.
4. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt eine Zahlungsfrist von 10 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

Wenn der Gesamtbetrag der Leistung 10.000,00 € netto (oder den äquivalenten Betrag einer anderen Währung zum Wechselkurs der EZB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) übersteigt, kann der Lieferant Vorkasse in Höhe von 50% der Gesamtleistung verlangen

5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Besteller berechtigt den Lieferanten, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen nur gegen Vorkasse in Höhe der vereinbarten Gesamtleistung zu erfüllen.
6. Handelt es sich bei den Änderungen nach §5 (3) um teilweise oder vollständige Stornierung der Leistung, kann der Lieferant bei einer Frist von zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin eine Zahlung von 50% des vereinbarten Preises, bei einer Frist von weniger als einer Woche eine Zahlung von 75% des vereinbarten Preises verlangen.
7. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von des zum Zeitpunkt des Zahlungstermins gültigen Zinssatzes der geduldeten Überziehung von Girokonten der Berliner Volksbank e.G. verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

8. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er darf seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.

### §7 Mängel und Nachbesserung

1. Der Lieferant leistet für die vertragsgemäße Leistung (vgl. § 3) Gewähr nur im Sinne der vertragsgemäßen Erfüllung. Die Anwendung der Regeln des Kauf- und Werkvertragsrechts nach BGB wird ausgeschlossen.
2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Leistung
3. Der Lieferant kann nach seiner Wahl in erster Linie die Nacherfüllung in Form von Nachbesserung in Form kostenfreier teilweiser oder ganzer Wiederholung der Leistung leisten. Dafür hat der Besteller dem Lieferant eine angemessene Frist einzuräumen. Ist die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder auf Grund nachzuweisender objektiver Gründe auf Seiten des Bestellers oder Lieferanten nicht möglich, kann der Lieferant die Nacherfüllung verweigern. In diesem Fall kann der Besteller Minderung des Kaufpreises verlangen.
4. Für Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt sinngemäß § 4 (8).
5. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen des § 4 (8) entsprechend.

### §8 Sonstige Haftung

1. Soweit nicht in § 7 oder anderen Bestimmungen ausdrücklich zugestanden, sind Haftungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Der Lieferant haftet auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nach § 284 BGB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### §9 Rechte

1. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Dokumentationen usw., die im Zusammenhang mit Leistungen nach diesen AGB durch den Lieferanten erstellt werden, sind geistiges Eigentum des Lieferanten sofern sie auf dessen eigener geistigen Leistung und/oder öffentlich zugänglichem Wissen und/oder Dokumentationen beruhen.
2. Die Festlegung nach §9 (1) gilt sinngemäß für den Besteller, sofern er dem Lieferanten die erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen kostenfrei zur Verfügung gestellt hat.

### §10 Schlußbestimmungen

1. Der Lieferant und Besteller sind sich einig, bei der Geltendmachung von Rechten eine einvernehmliche Lösungssuche zu betreiben; sie werden dabei die jeweilige besondere Situation des Vertragspartners berücksichtigen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, gilt § 306 BGB.
3. Lieferant und Besteller verpflichten sich, falls § 306 BGB wirksam werden sollte, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen nach diesen AGB ist Berlin.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.